

Revision derer Acten, siehe Revision.
 REVISIONALIA GRAVAMINA, siehe Revisions, Beschwerden.

REVISIONALIS SENTENTIA, siehe Revisions, Sentenz.

REVISIONIS AFFINIA, heissen diejenigen Rechts-Mittel, welche an theils Orten, wo die Revision nicht eingeführet ist, deren Stelle vertreten, und ihr auch ziemlich nahe kommen. Als da sind z. E. die Appellation, Supplication, Leuterung, Oberleuterung, u. d. g. Siehe Revision.

REVISIONIS AUXILIUM, siehe Revisions, Mittel.

REVISIONIS BENEFICIUM, siehe Revisions, Mittel.

REVISIONIS CAUSA, siehe Revisions, Sache.

REVISIONIS CONTRARIA, oder *Revisionis Impedimenta*, heissen in denen Rechten diejenigen Umstände, welche verhindern, daß einem das sonst gewöhnliche Revisions, Mittel nicht verstattet, sondern vielmehr gänglich abgeschlagen wird. Als wenn es; E. an einem oder dem andern Orte durch die dasigen Landes, Gesetze und Verordnungen verboten ist, oder die Sache, um deren willen solche gesucht wird, nicht von der Beschaffenheit ist, daß es sich der Mühe lohnt, die deshalb gehaltenen Acten noch ein mahl zu revidiren, u. s. w.

REVISIONIS EFFECTUS, die Wirkungen der eingewandten und verstatteten Revision derer Acten, siehe unter Revision.

REVISIONIS IMPEDIMENTA, siehe *Revisionis Contraria*.

REVISIONIS INSTANTIA, siehe Revisions, Instanz.

REVISIONIS JUDEX, siehe Revisions, Richter.

REVISIONIS JUDICIUM, oder *Revisorium Judicium*, siehe *Judicium Revisorium*, im XIV Bande, p. 1514.

REVISIONIS ORDINATIO, siehe Revisions, Ordnung.

REVISIONIS PETENDÆ LIBELLUS, siehe Revisions, Libell.

REVISIONIS PETENDÆ LITERÆ, siehe Revisions, Libell.

REVISIONIS PETENDÆ SUPPLICATIO, siehe Revisions, Libell.

REVISIONIS PETENDÆ TEMPUS, siehe Revisions, Frist.

REVISIONIS PETENDÆ TERMINUS, siehe Revisions, Frist.

REVISIONIS PETITIO, siehe Revisions, Bitte.

REVISIONIS REMEDIUM, siehe Revisions, Mittel.

REVISIONIS REVISIO; siehe Revision der Revision.

Revision der Revision, *Reviso Revisiois*, ist, wenn nach bereits gescheneher Revision derer Acten der dadurch beschwert zu seyn vermeynte Theil Ansuchung thut, solche noch ein mahl vorzunehmen, und dieselben vom neuen durchzugehen, welches aber entweder ganz und gar nicht, oder doch sehr schwer zu erhalten ist. Jedoch ist diffalls

wohl hauptsächlich auf eines jeden Ortes eingeführten Gerichts-Brauch zu sehen.

Revision einer Sentenz, oder die Unterziehung eines gefälten Urtheils, siehe Revision.

Revisions-Beschwerden, *Revisoria gravamina*, oder *Revisionalia gravamina*, sind eigentlich nichts anders, als diejenigen Gründe und Ursachen, weshalb sich jemand durch das in Sachen seiner gefälte Urtheil beschwert zu seyn vermeyret, mithin die deshalb ergangenen Acten nochmalts zu revidiren bittet.

Revisions, Bitte, *Revisionis Petitio*, heist entweder das geziemende Ansuchen, oder das überreiche Bittschreiben, darinnen jemand um Verstattung der Revision suppliciret.

Revisions, Bogen, heist in der Buchdruckerey derjenige Bogen, welcher, nach gescheneher Correctur, von dem Sezer nochmalts genau übersehen wird, ob auch alles dasjenige, was der Corrector als falsch angemercket, sey corrigiret worden. Es ist dieses sehr nöthig, und kan, ehe solches geschehen, mit dem Abdruck nicht fortgefahren werden.

Revisions, Eyd, *Juramentum Revisorium*, heist derjenige Eidschwur, welchen ein jeder, so um Verstattung der Revision Ansuchung thut, ablegen muß.

Revisions, Frist, oder Revisions, Termin, *Revisionis petenda tempus seu terminus*, oder *Terminus revisorius*, heist in den Rechten der Termin oder diejenige Zeit, vor deren Ablauf jemand, welcher um die Revision derer in Sachen seiner ergangenen Acten Ansuchung zu thun gedenschet, sich deshalb melden muß.

Revisions, Gerichte, *Revisionis Judicium*, *Revisorium Judicium*, siehe *Judicium Revisorium*, im XIV Bande, p. 1514.

Revisions, Instanz, *Revisionis Instantia*, ist diejenige Instanz, woselbst die einzutwendende Revision derer Acten so wohl gesucht, als verstattet werden muß.

Revisions, Libell, Revisions, Schreiben, Revisions, Supplic, *Revisionis petenda Libellus*, *Revisorius Libellus*, *Revisionis petenda Litera seu Supplicatio*, heist in denen Rechten dasjenige Bittschreiben, worinnen jemand um Verstattung der von ihm gesuchten Revision derer Acten gehöriger massen suppliciret.

Revisions, Mittel, *Revisionis auxilium*, *Revisionis Beneficium*, oder *Revisionis Remedium*, heist dasjenige Rechts, Mittel, oder die Rechts, Wohlthat, vermöge welcher jemanden vergönnet wird, wider das in Sachen seiner gefälte Urtheil oder Bescheid eines Richters, wodurch er sich zwar beschwert zu seyn vermeyret, von welchem man aber dennoch nicht appelliren kan. Ansuchung zu thun, daß solches, nach wiederholter fleißiger Durchlesung und Erwägung derer deshalb ergangenen Acten, reformiret oder in einen bessern Stand gebracht werden möge, Siehe Revision.